

07ZSO23077

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Bekanntmachung

Beschluss des Verbandsgemeinderates Annweiler am Trifels

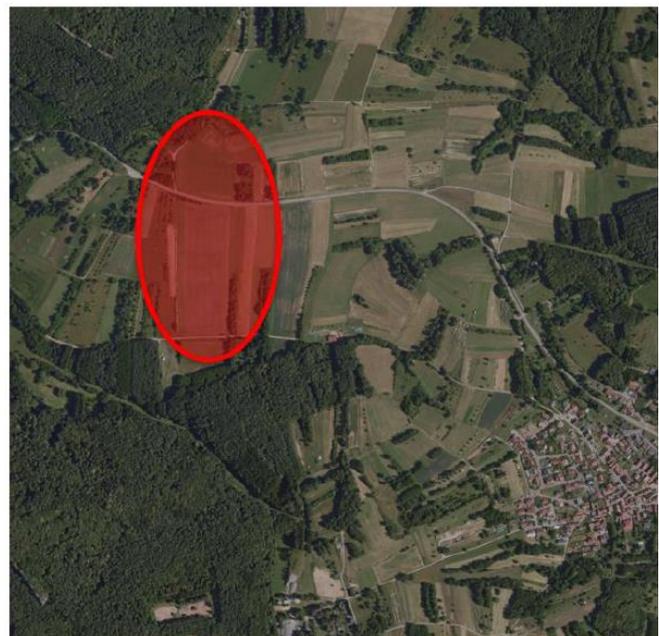
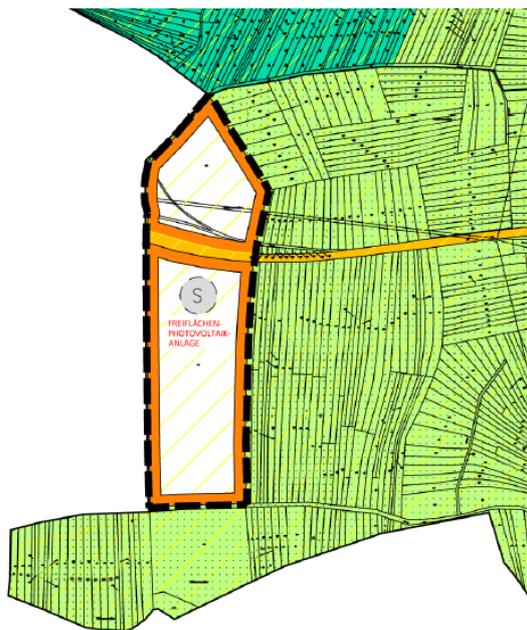
über

die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels hat beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 491/1, 491/2, 493/1, 493/3 sowie einen Teil der Flurstücke 492 und 1111.

Vom 03.06.2024 bis 14.06.2024 wurde dann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger durchgeführt. Zuletzt wurden in der öffentlichen Sitzung Verbandsgemeinderates am 12.09.2024 die Abwägungsvorschläge der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und die Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung gebilligt. In derselben Sitzung wurde zudem der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.



Abbildungen 1 und 2: Lageplan und Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, genodet)

Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Auf dem Rindfeld“. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ fest, um die Errichtung einer Solaranlage einschließlich der zugehörigen Betriebseinrichtungen, Zufahrten und Einfriedungen zu ermöglichen.

Die betroffene Fläche umfasst rund 7,04 ha und liegt nordwestlich von Völkersweiler (siehe Abbildung 2). Die Anlage wird eine Leistung von ca. 6.274,46 kWp erzeugen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren erforderlich. Die beabsichtigte Nutzung entspricht jedoch nicht den derzeitigen Flächennutzungen des Flächennutzungsplans. Somit wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Anlage wird so gestaltet, dass eine naturschutzverträgliche Integration der Photovoltaikanlage möglich ist. Neben der technischen Nutzung bleibt eine extensive Wiesen- und Weidewirtschaft zulässig. Die Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung ist über Grundstücksnutzungsverträge gesichert.

Umweltbezogene Informationen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Da der Umweltbericht zum FNP einen geringeren Umfang als der Umweltbericht zum Bebauungsplan hat, wird im Folgenden auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Bezug genommen.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Bestand der folgenden Schutzgüter erfasst und bewertet sowie die Auswirkungen der Planung abgeschätzt:

- **Mensch**
 - Enge Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern
 - Blendgutachten & Sichtbarkeitsanalyse: Keine relevanten Immissionsorte für Anwohner oder schutzwürdige Gebäude in den angrenzenden Gemeinden
 - Landschaftliche Auswirkungen: Veränderungen der Ausblicke aus angrenzenden Gebieten zu erwarten, Bebauungsplan enthält deshalb Regelungen zur gestalterischen Integration
- **Flora und Fauna**
 - Planungsgebiet: größtenteils Ackerland
 - Lage: Entwicklungszone des Biosphärenreservats Pfälzerwald & Vogelschutzgebiet
 - Geschützte Pflanzenart betroffen: Kleiner Lämmersalat
 - Nachweis von Reptilien: Zauneidechsen in Randbereichen
 - Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen
- **Boden**
 - Bodenbeschaffenheit: Hauptsächlich lehmiger bis stark lehmiger Sand
 - Ertragspotenzial: mittelmäßig

Biotopentwicklung: mittlere Bedeutung
 Wasserspeicherung & Nitratrückhaltung: geringe Fähigkeit
 Geringe tatsächliche Versiegelung der Fläche

▪ **Fläche**

Plangebiet: Ackerflächen, Gesamtfläche: ca. 7,04 ha
 Hangneigung: Ø 5 % (südliche Ausrichtung)
 Höhenunterschiede: 300 m (Norden) bis 270 m (Süden)
 Teilweise Überdeckung von Boden und Lebensraum, geringfügige Überdeckung
 Straßenverkehrsfläche bleibt erhalten
 Ca. 1 ha der Fläche verbleibt in landwirtschaftlicher Nutzung

▪ **Wasser**

Keine Gewässer im Plangebiet betroffen
 Keine Wasserschutzgebiete vorhanden
 Keine Beeinträchtigung der Versickerung oder Grundwasserneubildung

▪ **Klima und Luft**

Plangebiet im Pfälzerwald, gemäßigte Klimazone mit atlantischem Einfluss
 Durchschnittliche Jahrestemperatur: ca. 9–11 °C
 Schonklima: geringe thermische Belastungen, hohe Luftreinheit
 Jährlicher Niederschlag: ca. 828 mm
 Kaltluftentstehungsgebiet: nächtliche Abkühlung der Luftmassen
 Mittlere Fähigkeit zur Frischluftbildung (landwirtschaftliche Nutzung)
 Vorbelastung durch angrenzende Straße L 495
 Gesamteinstufung: mittlere klimatische und lufthygienische Funktion
 Teilweise Überbauung: Wechsel zwischen beschatteten & besonnten Flächen
 Positive Effekte: CO₂-Einsparung, Entwicklung einer klimawirksamen Vegetationsdecke
 Gesamtbewertung: Aus Klimaschutzsicht positiv

▪ **Landschaftsbild**

Lage: Landschaftsraum Haardtgebirge/Trifelsland
 Geprägt von landwirtschaftlichen Flächen & hügeliger Landschaft des Pfälzerwaldes
 Vorbelastung durch L 495 & Stromleitung
 Trotz Vorbelastung hohe Landschaftsbildqualität durch natürliche Umgebung & Vielfalt
 Erholungspotenzial: Mittel, aufgrund bestehender Vorbelastungen
 Veränderung des Landschaftsbildes: Erhebliche Auswirkungen durch neue Bebauung, bleibende Defizite im Orts- und Landschaftsbild
 Minderungsmaßnahmen: Pflanzgebot (3 m breite Hecke aus heimischen Gehölzen) zur Eingrünung der Anlage

▪ **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Kultur- oder Sachgüter im Geltungsbereich betroffen

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verschiedene umweltbezogene Stellungnahmen abgegeben. Die wichtigsten Punkte und deren Berücksichtigung sind:

- **Landesbetrieb Mobilität:**

Verweis auf seine Stellungnahme vom 28.05.2024 aus zur frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Prüfung der Blendwirkungen für den Straßenverkehr auf der L 495.

Ein entsprechendes Gutachten wurde erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen festgelegt.

- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:**

Verweis auf die Stellungnahmen vom 07.03. und 27.05.2024.

Keine Bedenken hinsichtlich Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsflächen.

Hinweis auf fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser wurde in den Unterlagen des Bebauungsplanes übernommen.

- **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Untere Naturschutzbehörde:**

Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken, verweist jedoch auf die Stellungnahmen vom 22.02.2024 und 11.06.2024 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Berücksichtigung der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage sowie Sicherung der Bestände des kleinen Lämmersalates.

Ausgleichsmaßnahmen wurden festgesetzt: Offenhaltung von Flächen für den Erhalt des kleinen Lämmersalates (ca. 1 ha) wurden vorgesehen, Ausführung der Anlage sowie Eingrünung der Anlage beschränken die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit zeichnerischem Teil, der Begründung und die Abwägungssynopse der frühzeitigen Beteiligung sowie der Umweltbericht zum Bebauungsplanes und die Artenschutzbeiträge (saP und Natura2000-Vorprüfung) können vom **04.04.2025** bis zum **16.05.2025** auf der Internetseite <https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/aus-dem-rathaus/offenlage-bauleitplaene/> abgerufen werden.

Zusätzlich liegen die gesamten Unterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung während der Veröffentlichungsfrist vom

04.04.2025 bis zum **16.05.20**

aus. Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler, Zimmer 130.

Eine Einsicht in die Planunterlagen ist für die Dauer der Veröffentlichung möglich.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an info@annweiler.rlp.de übermittelt werden. Bei Bedarf

können sie aber auch auf anderem Wege abgegeben werden, z.B. schriftlich per Post oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde. Außerdem ist die Abgabe der Stellungnahme z. B. durch Fax oder in sonstiger Weise möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist für die Änderung des Flächennutzungsplans nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen werden bei der Vorlage im Stadtrat und dessen Gremien im Regelfall im Original wiedergegeben, dabei jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen um darin enthaltene personenbezogene Angaben gekürzt (Namen, Adressen, Eigentumsverhältnisse, etc.), soweit diese ausnahmsweise nicht doch für die Abwägung erforderlich sind.

.....

Ort, Datum

.....

Christian Burkhart
Bürgermeister